

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. Februar 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147
Telefax: 0511/1241-163
Auskunft erteilt: Herr Pfeiffer
(C: 0901S5/5a-Bi)
Az.:78041-2 III 7 R 210-6

Rundverfügung G7/1997

Neue Dienstwohnungsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 28. Januar 1997 die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) erlassen. Diese Verordnung und die dazu notwendigen Durchführungsbestimmungen werden demnächst im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig werden die in bestimmten Fällen weiterhin geltenden Dienstwohnungsbestimmungen der Landeskirche (KiDWV) dem Recht der Konföderation angepaßt und ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht werden.

Die Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation berücksichtigen u. a. auch die neuen Dienstwohnungsvorschriften des Landes Niedersachsen vom 26. März 1996 (Nds.MBl. S. 738). Hieraus ergibt sich eine Änderung, auf die wir vorab hinweisen.

Vom Inkrafttreten der KonfDWV am 1. Mai 1997 an sind die Zuschläge für Schönheitsreparaturen (Rundverfügung G18/1996 vom 30. September 1996) in voller Höhe neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. Die bisherige Einbeziehung der Schönheitsreparaturpauschale in den Mietwert entfällt damit. Ebenso entfällt die Versteuerung der Pauschale in den Fällen, in denen der Mietwert einschließlich Pauschale höher war als die jeweils festgesetzte Dienstwohnungsvergütung. In den Fällen, in denen der Mietwert einschließlich des Zuschlagsbetrages niedriger war als die höchste Dienstwohnungsvergütung, war auch bisher schon die Schönheitsreparaturpauschale im Ergebnis zu zahlen. Hier tritt keine Änderung ein.

Diese Änderung führt dazu, daß die Mietwerte aller Dienstwohnungen überprüft und neu festgesetzt werden müssen. Wir werden uns bemühen, die ab 1. Mai 1997 zu berücksichtigenden Berechnungen fristgemäß zu erstellen. Angesichts der großen Anzahl der Fälle bitten wir jedoch vorab um Verständnis, wenn sich die Berechnung im Einzelfall etwas verzögert.

Die von der ZGASSt einzubehaltenden Zuschläge für Schönheitsreparaturen werden weitergeleitet an denjenigen Kirchenkreis, dem die jeweilige dienstwohnungsgebende Körperschaft angehört. Hierzu ist es erforderlich, daß die Kirchenkreisämter der ZGASSt im Kirchlichen Rechenzentrum bis zum 15. März 1997 den Rechtsträger und die Haushaltsstelle mitteilen, für die die Zuschläge für Schönheitsreparaturen vereinnahmt werden sollen.

Der Kirchenkreis hat dafür zu sorgen, daß eine sachgerechte Verteilung der Mittel nach zuweisungsrechtlichen Grundsätzen an die dienstwohnungsgebenden Körperschaften durchgeführt wird. Die Kirchenkreisämter haben deshalb je Kirchenkreis einen Schönheitsreparaturfonds zu bilden, in dem die einbehaltenen Zuschläge vereinnahmt und die entsprechenden Zuteilungen an die dienstwohnungsgebenden Körperschaften nachgewiesen werden.

Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen werden seit dem 1. Januar 1997 in der Zuweisung nur noch mit dem für Mitarbeiterwohnungen geltenden Kubatursatz (1,54 DM/m³) berücksichtigt.

Das vorgenannte Verfahren gilt auch für die durch kirchliche Körperschaften gemieteten sowie für die an deren Stelle durch Dienstwohnungsinhaber treuhänderisch gemieteten Dienstwohnungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Erstellt am: 13.01.02